

## **Revision der Gemeindeordnung Bassersdorf Erläuterungen zu den wesentlichen Bestimmungen**

Der Entwurf der revidierten Gemeindeordnung basiert einerseits auf der geltenden Gemeindeordnung von 2005 (mit Teilrevisionen von 2012 und 2013) und andererseits auf die Anpassungen an das übergeordnete Recht. Das Ziel war es, die revidierte Gemeindeordnung möglichst schlank zu halten und den Fokus auf das Notwendige zu legen. Nachfolgend sind zusammengefasst die Erläuterungen zu den wesentlichen Bestimmungen, die weitergeführt oder neu geregelt werden:

### **Weiterführung von Regelungen**

Die nachfolgenden Punkte der heutigen Gemeindeordnung und -organisation haben sich aus Sicht des Gemeinderates bewährt und sollen auch künftig beibehalten werden. Dazu zählen insbesondere:

#### **– Beibehaltung der Mitgliederzahl der Gemeinderäte\*rätinnen**

Die Mitgliederzahl im Gemeinderat soll unverändert bei sieben Mitgliedern bleiben. Mit dieser Anzahl Mitglieder ist eine genügend breite politische Abstützung des Kollegiums und eine effiziente Arbeitsweise sichergestellt. Die Abteilungen der Gemeindeverwaltung sind auf die gemeinderätlichen Ressorts ausgerichtet und ermöglichen dadurch eine möglichst wirkungsvolle Unterstützung der Behörde.

#### **– Beibehaltung der Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Mit dem neuen Gemeindegesetz kann anstelle einer Rechnungsprüfungskommission eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) eingesetzt werden. Die RPK prüft gemäss Gesetz den Finanzhaushalt, das Rechnungswesen, das Budget und die Jahresrechnung sowie alle weiteren Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. Ihre Prüfungskompetenz umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die RPK die genannten Aufgaben in heutiger Organisation gut wahrnehmen kann. Die Einführung einer Geschäftsprüfung, welche ebenfalls von der RPK wahrgenommen werden muss, bringt durch die zusätzlichen Prüfungsgegenstände und die umfassendere Prüfungsbefugnis entsprechenden Mehraufwand für die Behörden und die Verwaltung und verursacht dadurch Mehrkosten.

Auch im Sinne einer schlanken Struktur der Gemeindeorganisation mit klaren Zuständigkeiten und ohne zeitliche Prozessverzögerungen sieht der Gemeinderat von der Einführung einer RGPK ab und befürwortet die Beibehaltung der heutigen bewährten RPK.

#### **– Unveränderte Finanzkompetenzen der Behörden**

Die Finanzkompetenzen der Behörden erweisen sich als angemessen und bleiben unverändert.

## **Neuerungen in der Gemeindeordnung**

Folgende Punkte werden im Entwurf der Gemeindeordnung neu geregelt:

### **– Abschaffung der vorberatenden Gemeindeversammlung**

Die vorberatende Gemeindeversammlung soll wie in der überwiegenden Mehrheit der Gemeinden abgeschafft werden. Die Mitwirkung der Bevölkerung kann durch Alternativen wesentlich wirkungsvoller sichergestellt werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass vor Abstimmungen eine spezielle Informationsveranstaltung effizienter und zielorientierter ist.

### **– Sozialbehörde als unterstellte Kommission**

Gemäss § 6 des Sozialhilfegesetzes (SHG) ist im Grundsatz der Gemeindevorstand (Gemeinderat) Fürsorgebehörde. Die Gemeindeordnung kann allerdings eine andere Zuständigkeit vorsehen. Bis anhin war die Sozialbehörde als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen tätig. Die Kommissionsart wird im neuen Gemeindegesetz als eigenständige Kommission bezeichnet. Mit dem neuen Gemeindegesetz wurde eine neue Kommissionsart eingeführt: die unterstellte Kommission. Die beiden Kommissionsarten unterscheiden sich insofern, dass die unterstellte Kommission im Auftrag und unter Aufsicht des Gemeinderates agiert. Die eigenständige Kommission hingegen handelt anstelle des Gemeinderates und unabhängig von ihm.

Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die politische Planung, Führung und Aufsicht über die Gemeinde. Damit der Gemeinderat diese Verantwortung wahrnehmen kann, ist es sinnvoll und zielführend, neben dem Gemeinderat keine weiteren eigenständigen Kommissionen (mit Ausnahme der Schulpflege, die von Gesetzes wegen eine eigenständige Kommission ist) einzusetzen. Es soll weiterhin eine Sozialbehörde, welche an der Urne gewählt wird, geben. Die Kompetenzen dieser Behörde bleiben weitgehend unverändert.

Neu nimmt der Gemeinderat die Aufsicht über die Sozialbehörde wahr und fungiert gegen Einsprachen als erste Rekursinstanz vor kantonalen Verwaltungen und Gerichten. Im Grundsatz wird die Behördentätigkeit der Sozialbehörde dadurch keine Veränderungen erfahren. Die Sozialbehörde verfügt über das nötige Fachwissen, um die Mehrheit ihrer Fälle abschliessend beurteilen zu können. Der Mehraufwand für den Gemeinderat wird dadurch überschaubar.

Der Gemeinderat sieht den bedeutenden Vorteil der neuen Konstellation darin, dass der Sozialbereich für ihn künftig transparenter wird. Dadurch kann er die Ausrichtung dieses Bereiches festlegen und sozialpolitische Entscheidungen im Einklang mit der gesamten Gemeindeführung treffen. Die Sozialbehörde steht dem Gemeinderat dabei beratend zur Seite und unterstützt ihn bei der Umsetzung.

Die übrigen Kommissionen bleiben in der revidierten Gemeindeordnung unverändert.

### **Reduktion der Mitgliederzahl der Schulpflege**

Die Schulpflege soll von bisher sieben auf fünf Mitglieder verkleinert werden. Mit der Revision des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich können künftig einzelne Kompetenzen und Aufgaben, welche heute der Schulpflege zugewiesen sind, den Schulleitungen oder Gemeindeangestellten delegiert werden. Dadurch wird eine bessere Trennung von strategischer Führung und operativer Umsetzung möglich. Aufgrund dieser verringerten Arbeitsbelastung erscheint dem Gemeinderat eine Reduktion der Schulpflege deshalb gerechtfertigt.